



Visum zur Familienzusammenführung (Ehegatten)

WICHTIGER HINWEIS

Unvollständige Anträge können nicht angenommen werden.

Alle Unterlagen müssen im Original und **zweifacher Kopie** vorgelegt werden.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Zur Beantragung eines Visums müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

✓	
	2 vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformulare im Original
	2 aktuelle, biometriefähige Passfotos
	Spanische Aufenthaltserlaubnis
	Gültiger Reisepass
	Kopie des Ausweises oder Reisepasses und aktuelle Meldebescheinigung des in Deutschland lebenden Ehegatten (wenn der Ehegatte kein EU-Bürger ist, zusätzlich die Kopie seines Aufenthaltstitels für Deutschland)
	Internationale Heiratsurkunde Wenn die Ehe nicht in einem EU-Mitgliedsstaat geschlossen worden ist oder keine internationale Heiratsurkunde vorliegt, muss die Heiratsurkunde von einem vereidigten Übersetzer ins Deutsche übersetzt werden. Zusätzlich muss die Urkunde von der zuständigen Botschaft oder Stelle des ausstellenden Staates legalisiert/überbeglaubigt werden (Legalisation/ Haager Apostille). Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Website der deutschen Auslandsvertretung des betreffenden Landes. Soweit die Legalisation im Verhältnis zum betreffenden Staat ausgesetzt wurde, kann eine Urkundenüberprüfung erforderlich werden.
	Soweit einer der Ehegatten zuvor verheiratet war: Kopie Heiratsurkunde und Scheidungsurteil
	Geburtsurkunde des nachziehenden Ehegatten im Original sowie durch einen vereidigten Übersetzer vorgenommene deutsche Übersetzung. Soweit die Urkunde nicht von einem EU-Mitgliedstaat ausgestellt wurde, muss die Urkunde von der zuständigen Botschaft oder Stelle des ausstellenden Staates legalisiert/überbeglaubigt werden (Legalisation/ Haager Apostille). Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Website der deutschen Auslandsvertretung des betreffenden Landes. Soweit die Legalisation im Verhältnis zum betreffenden Staat ausgesetzt wurde, kann eine

	Urkundenüberprüfung erforderlich werden.
	<p>Sprachzertifikat „Start Deutsch 1“</p> <p>Im Rahmen der Familienzusammenführung zum in Deutschland lebenden Ehegatten müssen grundsätzlich deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau A1 nachgewiesen werden. Der Nachweis einfacher Deutschkenntnisse ist durch Vorlage eines Sprachzertifikats, ausgestellt durch ein ALTE-zertifiziertes Sprachinstitut (Goethe-Institut, telc GmbH, TestDaF) zu führen.</p> <p>Es gibt eine Reihe von gesetzlichen Ausnahmen hinsichtlich des Erfordernisses des Nachweises von einfachen deutschen Sprachkenntnissen. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie in der auf unserer Website verfügbaren Broschüre „Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Nachzug von Ehegatten aus dem Ausland“.</p>
	Nachweis der (Reise-) Krankenversicherung im Bundesgebiet (gültig für alle Schengen-Staaten ab Datum der Einreise für die Dauer von 3 Monaten, Mindestdeckungssumme von 30.000,- Euro, nicht vorzulegen beim Nachzug zum deutschen Ehegatten)

Allgemeine Informationen:

Die Botschaft behält sich das Recht vor, im Einzelfall weitere Unterlagen nachzufordern.

Die Visumbeantragung zur Familienzusammenführung mit einem deutschen Staatsangehörigen oder EU-Bürger ist kostenlos. Zusätzlich können jedoch Auslagen in Höhe von **3,- Euro**, z.B. für Telekommunikations- oder Kopierkosten, fällig werden.

Für den Visumantrag zur Familienzusammenführung zum ausländischen Staatsangehörigen werden Gebühren in Höhe von **75,- Euro** erhoben. Es handelt sich hierbei um eine Bearbeitungsgebühr. Die Rückerstattung ist ausgeschlossen. Die Gebühr muss bei Antragstellung bar oder mit Kreditkarte entrichtet werden. Zusätzlich können Auslagen in Höhe von **3,- Euro**, z.B. für Telekommunikations- oder Kopierkosten, fällig werden.

Die Botschaft benötigt zur Visumerteilung die Zustimmung der zuständigen inländischen Ausländerbehörde. Auf die Bearbeitungsdauer des Antrags bei der Ausländerbehörde hat die Botschaft keinen Einfluss. Erfahrungsgemäß nimmt die Bearbeitung **ca. 8 Wochen** in Anspruch. Die Botschaft kann nur vollständige Anträge nach Deutschland weiterleiten, daher liegt es in Ihrem eigenen Interesse, alle oben genannten Unterlagen einzureichen.

Die Botschaft stellt Visa zur Familienzusammenführung mit einer Gültigkeitsdauer von 90 Tagen aus. Innerhalb dieses Zeitraums müssen Sie bei der für Ihren deutschen Wohnort zuständigen Ausländerbehörde vorsprechen. Dort erhalten Sie Ihren endgültigen Aufenthaltstitel.

Öffnungszeiten der Visaabteilung

Montag – Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

Zur Antragstellung ist die vorherige Terminvereinbarung über unsere Website erforderlich:

www.spanien.diplo.de